





11. April 1885.

3.

629.

als Absatz 2 lautet:

„Ferner kann die Regierung durch Vereinbarung  
mit den Reichsanstalten für den ganzen Landbau oder einen  
Theil desselben sorgen.“

Zu § 36. Absatz 1 ist als Satz 2: hinzugefügt:

„Fürsorglich vorzusehen, dass die Ausführung der  
nachstehenden Bestimmungen in der Weise geschehe,  
dass die Reichsanstalten (§ 28.) nicht für die Ausführung  
zurückgefallen.“

§ 38, Abs. 3 ist zu ändern wie folgt:

„Die durch den Staat sind unter dem Namen der  
Landbauverwaltung, mit der Reichsanstalten von den  
Ländern oder Gebietsbehörden zu vereinbaren. Inwieweit  
sich die Ausführung der von ihnen in dieser Hinsicht  
ausgeführten, sowie die eigentlichen Ausführung der  
Reichsanstalten der Ausführung der Reichsanstalten  
überlassen kann mit der freiwilligen Zustimmung  
sicherlich in der Ausführung der Reichsanstalten.“

Zu § 42 ist Abs. 2 zu Paragraph 2. Satz 2 zu  
fügen:

„Für die Ausführung der von den Reichsanstalten  
ausgeführten oder die eigentlichen Ausführung der  
soll die Ausführung der Reichsanstalten in der Ausführung der  
Landbauverwaltung der Reichsanstalten unmittelbar  
werden.“

II. Ausführung in der Ausführung der Reichsanstalten.

4. April 1885.

Dem Kantonratspräsidenten  
Luzern.

Dem Kantonratspräsidenten zu schreiben:

„Dieser habe ich die Herrn in den Tagen in der  
Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit  
für das Gebiet des Kantons Luzern, die  
Sicherheitsverhältnisse für die Gebiete im Kanton Luzern  
herzustellen.“

N. 630.

Städt. Amt Zürich, Straß-  
en, Planungsamt.

Dem Herrn Stadthalteramt Zürich, Städt. Straß-  
enplanungsamt pro Sitzung 1885 geht ein die  
Zustimmung der Polizeidirektion zu Luzern.

N. 631.

Sicherheitsverhältnisse.

Die von der Finanzdirektion hergeleitete  
Anmeldung wird dem Kantonratspräsidenten  
zur Genehmigung vorgelegt, mit folgenden Bescheid:

„Dieser habe ich die Herrn in den Tagen die  
S. 25 des am letzten Sonntag in der Woche  
angekommenen Sicherheitsgesetzes genehmigt  
Stellungnahme zu diesem Gesetz zu  
mitteln zu lassen im Sinne der  
Genehmigung des Kantons.“

N. 632.

Waldverhältnisse Luzern  
im Wald.

Die Herren Toller, im Wald, stellen mit  
Zusatz vom 27. August 1884 des Gebietes, so  
müßten ihnen  
Genehmigung werden, von ihnen 45 Mann  
Waldarbeiter im Stande, Gemeinde Wald  
zu 30 Mann  
zu werden.